

## Rechtsanwaltskosten

Die Rechtsanwaltskosten rechnen wir in der Regel nach den gesetzlichen Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ab. Dies ist für den Mandanten transparent und die Höhe der Kosten entspricht den Vorstellungen des Gesetzgebers.

Ebenso üblich sind die Vereinbarung eines Stundensatzes oder eines Pauschalhonorars im Sinne einer Vergütungsvereinbarung. Die Bundesrechtsanwaltskammer schreibt hierzu auf Ihrer Homepage:

*„Solche Vergütungsvereinbarungen sind statt der gesetzlichen Gebühren immer möglich, es sind jedoch gewisse gesetzliche Vorgaben zu beachten (§ 49b Bundesrechtsanwaltsordnung, §§ 3a bis 4b Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Beispielsweise ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nicht erlaubt. (Quelle: [www.brak.de](http://www.brak.de) Stand: 02.01.2012)*

In einem ersten Beratungsgespräch sollten neben den rechtlichen Erfolgsaussichten auch die Kosten angesprochen werden. Nur dann kann man die Frage entscheiden: Lohnt sich der Rechtstreit?

Die Kosten einer Erstberatung dürfen gemäß RVG den Betrag von 190 € zzgl. Auslagenpauschale und Umsatzsteuer nicht übersteigen.

Die BRAK führt zu den Kosten weiter aus:

*„Bei den Gebühren für (...) Rechtsanwälte wird zwischen dem Honorar für die außergerichtliche Beratung, dem Honorar für die außergerichtliche Vertretung sowie für die gerichtliche Vertretung unterschieden. Grundsätzlich gilt, dass der Anwalt (...) gesetzlich dazu verpflichtet ist, unnötige Kostenrisiken für die Mandanten zu vermeiden und entsprechend zu beraten. Ist das Honorar des Anwalts vom Gegenstandswert abhängig, so muss der Anwalt seinen Mandanten hierüber informieren.*

*Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz besteht aus dem Gesetzestext und dem Vergütungsverzeichnis. Im Gesetzestext sind die allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften enthalten. Das Vergütungsverzeichnis enthält die einzelnen Gebührentatbestände. Das Vergütungsverzeichnis ist dem Gesetz als Anlage 1 beigelegt.*

*Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sieht mehrere Gebührenarten vor. Entweder sind Fest- oder Rahmengebühren festgelegt. Festgebühren fallen in der Regel für die gerichtliche Tätigkeit im Zivil-, Verwaltungs- und Arbeitsrecht an. Rahmengebühren sieht das Gesetz überwiegend für außergerichtliche Tätigkeiten sowie weitestgehend für die Gebiete des Straf- und Sozialrechts vor.*

*Das Anwaltshonorar berechnet sich in Zivilsachen in der Regel aus zwei Faktoren: dem Gegenstandswert und der auftragsgemäß entfalteten Tätigkeit. Wie hoch die Gebühr im konkreten Einzelfall ist, errechnet sich aus der Gebührentabelle, die als Anlage 2 dem Vergütungsverzeichnis beigelegt ist.*

*Unter dem Gegenstandswert einer Angelegenheit versteht man den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers. Bei Forderungsangelegenheiten entspricht er dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Gegenstandswert teils den besonderen gesetzlichen Regelungen, teils der umfangreichen Rechtsprechung hierzu zu entnehmen. Im gerichtlichen Verfahren wird der Gegenstandswert vom Gericht festgesetzt.“ (Quelle: [www.brak.de](http://www.brak.de) / Stand 02.01.2012)*

Das Sprichwort „Über Geld spricht man nicht“ ist sicher nicht mehr zeitgemäß. Fragen Sie Ihren Anwalt nach den Kosten und möglichen finanziellen Risiken.

In einem Erstberatungsgespräch sollte auch besprochen werden, ob möglicherweise eine Rechtsschutzversicherung die Kosten des Rechtsstreites übernehmen kann.

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, minimieren Sie die finanziellen Risiken der Kosten eines Rechtsstreites erheblich. Eine auf Ihre speziellen Bedürfnisse abgestimmte Versicherung ist allemal ratsam. Die Bundesrechtsanwaltskammer schreibt hierzu:

*„Der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung ist sinnvoll. Allerdings sollte man die Leistungen der verschiedenen Rechtsschutzversicherer vergleichen und im Einzelfall prüfen, für welchen Lebensbereich der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung sinnvoll ist.*

*Ist ein Rechtsschutzversicherungsvertrag abgeschlossen, sollte man den Rechtsanwalt gleich zu Beginn darüber informieren (...) Die sogenannte Deckungszusage, also die Erklärung der Kostenübernahme durch die Rechtsschutzversicherung, holt entweder der Versicherungsnehmer selbst oder der Rechtsanwalt ein. (...) Wichtig: Auch bei Rechtsschutzversicherungen gilt die freie Anwaltswahl. Empfiehlt die Rechtsschutzversicherung einen Rechtsanwalt, ist man keinesfalls daran gebunden, sondern kann immer den Rechtsanwalt seines Vertrauens beauftragen. Dies sieht das Gesetz so vor.“ (Quelle: [www.brak.de](http://www.brak.de) / Stand 02.01.2012)*

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer ([www.brak.de](http://www.brak.de)). Dort finden Sie auch Informationen zur Beratungs- und Prozesskostenhilfe sowie eine Prozesskostenrisikotabelle.

Jan Kaven  
Rechtsanwalt

Stand: 27.01.2012